

VEREINS- STATUTEN

1. Name und Sitz :

Der Verein führt den Namen: JIU-JITSU EBREICHSDORF und hat seinen Sitz in EBREICHSDORF.

2. Tätigkeitsbereich:

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreich.

3. Begriff:

Der Verein ist eine unpolitische, freiwillige und uneigennützige Sportorganisation und ist nicht gewinnbringend aufgebaut.

4. Zweck des Vereines:

Der Zweck des Vereines ist:

- a. Aufnahme von Interessenten und Ausbildung derselben in der körperlichen Ertüchtigung und in der waffenlosen Selbstverteidigung (insbesondere JIU-JITSU)
- b. Förderung und Unterstützung der Mitglieder.
- c. Beitritt zu Fach- bzw. Dachverbänden im Interesse des Vereines.
- d. Pflege der waffenlosen Selbstverteidigung in allen seinen Varianten, insbesondere des JIU-JITSU.
- e. Durchführung von Kursen, Vorführungen, Meisterschaften, Turnieren, Freundschaftskämpfen udgl. Auf Vereinsebene.
- f. Durchführung von Veranstaltungen, Pflege von geselligen Zusammenkünften und behördlich genehmigten Festen.

5. Mittel zur Erreichung des Zwecks:

- a. Durch die von der GV bestimmten Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen,
- b. durch Erträge aus Kursen, Veranstaltungen udgl.,
- c. durch Subventionen,
- d. durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

6. Aufnahme in den Verein:

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vereinsvorstand. Die in den Verein Aufgenommenen sind bis auf weiteres außerordentliche Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt Aufnahmewerber ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein Einspruch dagegen ist nicht möglich.

Der Vorstand ist ferner berechtigt, wenn er dies für angebracht hält, ao Mitglieder in den ordentlichen Mitgliederstand aufzunehmen. (Nach der Konstituierung vor der nächsten GV mindestens 7).

7. Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus:

- a. außerordentlichen Mitgliedern,
- b. ordentlichen Mitgliedern,
- c. unterstützenden Mitgliedern,
- d. Ehrenmitgliedern

ad

- a. Außerordentliche Mitglieder sind Aufnahmewerber, die vom Vorstand als ao Mitglieder aufgenommen wurden.
- b. Ordentliche Mitglieder sind solche, die als ao Mitglieder in den ordentlichen Mitgliederstand erhoben wurden.
- c. Unterstützende Mitglieder sind Einzelpersonen oder Körperschaften, die wohl einen Beitrag leisten, aber die Einrichtungen des Vereins nicht in Anspruch nehmen.
- d. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, welche durch Spenden, großzügige Unterstützung oder durch ihre Leistung dem Verein sehr zum Vorteil gereichen. Ehrenmitglieder haben in der GV beratende Stimme.

Zu Ehrenpräsidenten können Personen des öffentlichen Lebens oder solche Personen gewählt werden, von denen zu erwarten ist, dass dies dem Verein zum Vorteil gereicht. Die GV ist berechtigt, die verliehene Ehrenmitgliedschaft wieder abzuerkennen.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder sind berechtigt an den periodischen Trainings udgl. teilzunehmen, um sich körperlich zu ertüchtigen und die waffenlose Selbstverteidigung zu erlernen, bzw. auszuüben um sich zu vervollkommen.

Die ordentlichen Mitglieder haben nach Erreichung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht innerhalb der GV.

Alle Mitgliedswerber haben eine einmalige Beitrittsgebühr, deren Höhe von der GV beschlossen wird, zu entrichten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren, das Ansehen desselben nicht zu schädigen, die Statuten, sowie die von der GV oder vom Vorstand herausgegebenen Vorschriften zu beachten, Streitigkeiten untereinander zu unterlassen, sowie den von der GV festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.

9. Ende der Mitgliedschaft:

Der Austritt aus dem Verein steht ao Mitgliedern jederzeit frei. Sie können den Austritt dem jeweiligen Trainer mündlich mitteilen und den Mitgliedsausweis oder Kampfpas gleichzeitg zurückgeben.

Ordentliche Mitglieder haben ihren Austritt schriftlich, unter Beilage des Mitgliedsausweises oder Kampfpass, mittels eingeschriebenen Briefes dem Vorstand bekannt zu geben (ebenso unterstützende und Ehrenmitglieder).

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die dem Vereinszweck schaden, das Ansehen schädigen, die Statuten, sowie andere Vereinsvorschriften nicht beachten oder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschließen. Gegen einen derartigen Ausschluss steht kein Rechtsmittel zu.

10. Nachlass, Zufristung, Minderung:

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen dem Mitglied über dessen begründetes Ansuchen, die Zufristung, Minderung oder Nachlass der finanziellen Leistungen zu bewilligen.

11. Verwaltung des Vereines:

Die Verwaltung wird besorgt durch:

- a. Die Generalversammlung (GV)
- b. Den Vorstand (V)
- c. Die Kontrolle (K)
- d. Das Schiedsgericht (SCHG)

12. Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung (oGV) findet jährlich, spätestens im Dezember statt und muss zwei Wochen vorher den ordentlichen Mitgliedern schriftlich unter Anführung des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Jede GV unterliegt der vorherigen behördlichen Anzeigepflicht.

Den Vorsitz hat der Obmann.

Der GV ist vorbehalten:

Mit einfacher Stimmenmehrheit:

- a. Wahl des Vorstandes und der Kontrolle jedes 4. Jahr.
- b. Festsetzung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- c. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten, bzw. Aberkennung dieser Ernennungen.
- d. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Entlastung des Kassier.
- e. Behandlung von eingebrachten Anträgen.

Mit 2/3 Mehrheit:

- f. Änderung der Statuten.
- g. Einberufung einer aoGV zum Zwecke der Auflösung des Vereines.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.

Jede GV ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder, die stimmberechtigt sind, anwesend sind. Das Stimmrecht kann entzogen werden, wenn das o Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Ist die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später eine neuerliche GV am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung statt die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Bei Stimmgleichheit in den Punkten -e. entscheidet der Vorsitzende.

13. Der Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

Dem 1. Obmann und den 2. Obmann

Dem 1. und 2. Schriftführer

Dem 1. und 2. Kassier.

Dem Haupttrainer

Dem Zeugwart

14. Obliegenheiten des Vorstandes:

Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt, auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Absetzung eines Vorstandsmitgliedes während der Legislaturperiode kann in besonders dringlichen Fällen durch den Vorstand erfolgen. Dieser ist der nächsten GV gegenüber verantwortlich. Nach Absetzung oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur nächsten Wahl- GV ein neues Vorstandsmitglied aus den o Mitgliedern kooptiert werden.

Dem Vorstand obliegt die Überwachung auf Einhaltung der Statuten, Vereinsbestimmungen Vorstandsbeschlüssen, die Organisation von Veranstaltungen, Kursen udgl., die Einberufung der GV, die Aufnahme von ao Mitgliedern bzw. die Erhebung in den ordentlichen Mitgliederstand. Verhandlungen mit Fach- und Dachverbänden, bzw. mit anderen Institutionen, die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Erledigung aller administrativen Arbeiten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich, unter denen ein Obmann sein muss.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen, wenn diese nicht rein sport-technischer Natur sind, vom Obmann (bzw. dem stellvertretenden Obmann) und einem Schriftführer

unterzeichnet sein. Bei finanziellen Angelegenheiten ist außerdem die Unterschrift eines Kassiers erforderlich. Der Vorstand hat jedoch nicht das Recht, in sport-technischen Angelegenheiten Weisungen zu erteilen. Dies obliegt dem Trainer, bzw. den Dan- Trägern (Meistern). Einberufung der Sitzungen und den Vorsitz hat der Obmann.

15. Agenden der Funktionäre:

Der Obmann, in dessen Verhinderung der stellvertretende Obmann, repräsentiert den Verein bei offiziellen Anlässen nach außen und gegenüber dritten Personen (Behörden, Fachverbänden udgl.) Der Obmann ist berechtigt, bei eventuell erforderlichen Sofortmaßnahmen ohne Rücksprache mit dem Vorstand, Entscheidungen zu treffen, wenn diese vermuten lassen, zum Wohle des Vereines zu sein. Der Vorstand ist in diesem Falle nachträglich davon in Kenntnis zu setzen.

Der Schriftführer (in dessen Verhinderung der 2. Schriftführer) besorgt den Schriftverkehr, die Protokollführung und das Vereinsarchiv.

Der Kassier (in dessen Verhinderung der 2.Kassier) besorgt den Geldverkehr und dessen Verbuchung (Eingang-Ausgang). Fällige Beiträge sind von den Mitgliedern einzufordern, bzw. bei Nichteinbringung im Vorstand die Ahndung der säumigen Mitglieder zu beantragen. Er verwaltet ferner die Mitgliedsausweise, Kampfpässe, Urkunden udgl. .

Der Kassier ist der Kontrolle gegenüber verantwortlich.

Dem Haupttrainer obliegt die Organisation des Trainings, Auswahl von Kämpfern für Vergleichskämpfe, sowie alle sport-technischen Belange. In diesen Belangen besitzt der Haupttrainer ein absolutes Vetorecht.

16. Das Schiedsgericht: (SCHG)

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht (SCHG) berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

In allen Fällen (Streit-) aus dem Vereinsverhältnis entscheidet endgültig das SCHG. Das SCHG wird in der Weise zusammengestellt, dass jeder Streitteil zwei Personen aus dem Mitgliederkreis zu Schiedsrichtern erwählt, welche ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden wählen. Bei Uneinigkeit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das SCHG entscheidet ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach besten Wissen und Gewissen. Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden binnen 2 Wochen schriftlich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. Die Kontrolle:

Die Kontrolle besteht aus zwei Personen, die von der GV aus dem Mitgliederkreis gewählt wurden. Ihr obliegt die Kontrolle der Geschäfts- und Finanzgebarung im Verein, sowie die

Berichterstattung an den Vorstand und die GV. Mindestens einmal jährlich muss eine Kontrolle stattfinden und im Kassabuch durch Unterschrift ersichtlich sein.

18. Andere Bestimmungen:

Andere Bestimmungen sind in der Vereinsordnung enthalten, die vom Vorstand herausgegeben wird.

19. Auflösung des Vereines:

Der Verein ist aufgelöst, wenn dies mit dreiviertel (3/4) Mehrheit in einer eigens hierzu einberufenen ao GV beschlossen wird. Diese Versammlung hat auch einen Verantwortlichen für die Abwicklung zu bestellen. Das vorhandene Vereinsvermögen (oder die vorhandenen Sachwerte) wird/werden nach Einlösung aller noch offenen Verpflichtungen einem Zweck, den die aoGV bestimmt zugeführt. Bei der Festlegung dieses Zwecks muss die Förderung des Sports (im Sinne der Bundesabgabenordnung) in der Stadtgemeinde EBREICHSDORF als Ziel gesehen werden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Bei Zugehörigkeit zu einem Fach- oder Dachverband, ist auch dieser von der Auflösung in Kenntnis zu setzen und eventuelle noch offene Verpflichtungen zu regeln.

Stand 09.09.2014

Genehmigt von der BH Baden am 10.09.2014

ZVR 894689231

Kennzeichen BNS3-V-04598 / 002